Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9365**

18. Wahlperiode 04.08.2016

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Gohlke, Sigrid Hupach, Dr. Rosemarie Hein, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/9214 –

BAföG-Rückzahlungsmodalitäten

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahre 1983 wurde das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) von der schwarz-gelben Koalition unter dem Bundeskanzler Helmut Kohl vom Vollzuschuss auf ein Volldarlehen umgestellt. Die Angst vor Verschuldung bei der Aufnahme eines Studiums spielte plötzlich wieder eine große Rolle. Nicht ohne Grund: Bei einer Studiendauer von zehn Semestern konnte dies einen Schuldenberg von bis zu 70 000 DM bedeuten (vgl. http://bafoegini.de/pages/020_Erstinfo.html). Im Oktober 1990 wurde das BAföG in eine Teildarlehensförderung umgewandelt und die Studierenden müssen seitdem maximal 10 000 Euro des erhaltenen BAföG-Betrages zurückzahlen. Doch auch diese Schulden bedeuten für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger eine hohe Hürde – insbesondere in Zeiten, in denen befristete und Teilzeitstellen immer mehr zur Normalität werden.

Über das Rückzahlungsverhalten gibt es kaum belastbares Zahlenmaterial. Kenntnis darüber ist aber entscheidend, will man zu einer politisch tragfähigen Einschätzung und Bewertung der aktuellen Ausgestaltung des BAföG gelangen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit dem 12. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföGÄndG) vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) erfolgte die Umstellung des monatlichen Förderungsbetrages zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als unverzinsliches Darlehen, so dass lediglich nur die Hälfte des ursprünglich erhaltenen Förderungsbetrages zurückzuzahlen ist. Durch das Ausbildungsförderungsreformgesetz vom 19. März 2001 wurde zur bestehenden Regelung eine Rückzahlungsobergrenze in Höhe von 10 000 Euro des hälftigen Darlehensanteils eingeführt, so dass eine Rückzahlungsverpflichtung des Darlehensnehmers unabhängig von der Höhe des ursprünglich erhaltenen Darlehensanteils nur noch in Höhe von 10 000 Euro besteht (vgl. § 17 Absatz 2 Satz 1 BAföG). Dabei gelten nach § 18 Absatz 3 Satz 2 BAföG an einen Auszubildenden geleistete Darlehen unabhängig davon, ob sie für ein Erst- oder Zweitstudium oder für Praktikum gewährt wurden, für die Rückzahlung als ein Darlehen. Wird der Rückzahlungsbetrag in

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 1. August 2016 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Höhe von 10.000 Euro vom Darlehensnehmer z. B. durch reguläre Tilgung erreicht, wird dem Darlehensnehmer von Amts wegen der verbleibende Teil des Darlehens erlassen, so dass der ursprünglich hälftige Darlehensanteil in diesen Fällen letztlich deutlich unter 50 Prozent liegen kann.

Der Gesetzgeber hat die Rückzahlungsbedingungen äußerst sozialverträglich ausgestaltet. Neben der Darlehensdeckelungsgrenze von 10 000 Euro liegt die monatliche Mindestrate im Rahmen der Rückzahlung bei lediglich 105 Euro, die §§ 18 ff. BAföG sehen großzügige Freistellungs- und Stundungsmöglichkeiten vor. Darüber hinaus ist das BAföG-Darlehen über die gesamte Laufzeit zinsfrei.

Bitte bei allen Fragen die Entwicklung der letzten 20 Jahre aufschlüsseln und nach Geschlecht differenzieren.

1. Wie viele Jahre nach Abschluss des Studiums beginnt im Durchschnitt die tatsächliche BAföG-Rückzahlung?

Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 3 des BAföG beginnt die Rückzahlungspflicht des Darlehensnehmers für das BAföG-Staatsdarlehen fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer des zuerst mit Darlehen geförderten Ausbildungs- und Studienganges. Das Darlehen ist in monatlichen Raten in Höhe von derzeit 105 Euro innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren zurückzuzahlen (§ 18 Absatz 3 Satz 1 BAföG). Dabei wird diese 20-Jahresfrist noch um maximal zehn Jahre, in denen der Darlehensnehmer von der Rückzahlungsverpflichtung freigestellt worden war, verlängert.

2. Wie viele der ehemaligen BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger befinden sich bei der ersten Rückzahlungsaufforderung noch im Studium (bitte nach Bachelor-/Master-Studium aufteilen)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor.

3. Wie lange dauert die durchschnittliche Rückzahlung – insbesondere mit Blick auf Verdienst- und entsprechende Rückzahlungsunterbrechungen?

Seit Geltung der Rückzahlungsobergrenze in Höhe von 10 000 Euro ergibt sich für einen Darlehensnehmer bei regulärer Tilgung der monatlichen Raten in Höhe von 105 Euro, d. h. einer jährlichen Tilgungsleistung in Höhe von 1 260 Euro, eine regelmäßige Rückzahlungsdauer von maximal acht Jahren.

4. Wie viele der ehemaligen BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger sind finanziell nicht in der Lage, fünf Jahre nach der Regelstudienzeit die 105 Euro im Monat zurückzuzahlen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor.

5. Wie viele der ehemaligen BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger beantragen eine Freistellung der BAföG-Rückzahlung für ein Jahr?

   Und bei wie vielen folgen weitere Anträge auf Freistellung?

Nach § 18a BAföG hat der Darlehensnehmer die Möglichkeit, sich auf Antrag ab Rückzahlungsbeginn von der bestehenden Rückzahlungsverpflichtung freistellen zu lassen, wenn sein anrechenbares Einkommen nach dem BAföG unterhalb des für ihn geltenden Freibetrages liegt bzw. sein anrechenbares Einkommen den für ihn geltenden Freibetrag mit weniger als der monatlichen Rate überschreitet. Bei

der ersten Alternative erfolgt eine vollständige Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung, bei der zweiten Alternative erfolgt eine Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung unter Zahlung einer verminderten Rate. Das Vorliegen der Freistellungsvoraussetzungen ist lediglich glaubhaft zu machen. Liegen die Voraussetzungen für eine Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung vor, erfolgt die Gewährung der Freistellung in der Regel für ein Jahr.

In der folgenden Übersicht wird für den von den Fragestellern geforderten Zeitraum von 20 Jahren (1996 bis 2015) die Gesamtanzahl der in dem jeweiligen Jahr gewährten Freistellungen ausgewiesen. Getrennt ausgewiesene Zahlen über Erst- und Folgeanträge einer Freistellung ab bzw. nach Rückzahlungsbeginn unter Berücksichtigung des jeweiligen Geschlechts des Darlehensnehmers liegen nicht vor.

Jahre	**Anzahl der Freistellungen nach § 18a BAföG**
1996	68.615
1997	71.247
1998	84.337
1999	88.316
2000	90.682
2001	90.275
2002	90.571
2003	98.717
2004	103.424
2005	107.141
2006	107.259
2007	101.015
2008	105.051
2009	115.378
2010	125.412
2011	113.320
2012	129.158
2013	101.222
2014	118.139
2015	115.904

6. Wie viele ehemalige BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger beantragen eine Stundung der Rückzahlung für ein Jahr?

   Und bei wie vielen folgen weitere Stundungsanträge?

Nach der haushaltsrechtlichen Bestimmung des § 59 Absatz 1 Nummer 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) kann dem Darlehensnehmer auf Antrag und unter Glaubhaftmachung der Stundungsvoraussetzungen eine Stundung für ein Jahr gewährt werden. Die Stundung umfasst dabei grundsätzlich bereits fällig gewordene Beträge.

In der folgenden Übersicht wird für den von den Fragestellern geforderten Zeitraum von 20 Jahren (1996 bis 2015) die Gesamtanzahl der im jeweiligen Jahr gewährten Stundungen ausgewiesen. In der Gesamtzahl sind sowohl Erst- als auch Folgestundungen enthalten. Getrennt ausgewiesene Zahlen über Erst- und Folgeanträge einer Stundung unter Berücksichtigung des jeweiligen Geschlechts des Darlehensnehmers liegen nicht vor.

Jahre	**Anzahl der Stundungen § 59 Abs. 1 Nr. 1 BHO**
1996	7.790
1997	8.287
1998	10.613
1999	10.613
2000	12.664
2001	13.790
2002	13.943
2003	18.004
2004	18.036
2005	20.289
2006	20.877
2007	19.530
2008	21.046
2009	22.888
2010	23.025
2011	20.010
2012	16.995
2013	17.097
2014	13.794
2015	15.363

7. Wie viele ehemalige BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger können ihre Darlehensschulden auf einmal zurückzahlen und bekommen so einen Nachlass?

Nach § 18 Absatz 5b BAföG i. V. m. § 6 der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen (DarlehensV) kann das BAföG-Darlehen ganz oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt werden. Abhängig von der Höhe der Darlehensschuld wird gemäß der sog. Nachlasstabelle (Anlage zu § 6 Absatz 1 der DarlehensV) ein entsprechender prozentualer Nachlass von der Darlehensrestschuld gewährt.

In der folgenden Übersicht wird die Gesamtanzahl der gewährten Nachlässe pro Jahr für den Zeitraum 1996 bis 2015 ausgewiesen. Eine Differenzierung nach Geschlecht ist nicht möglich.

Jahre	**Anzahl vorzeitiger Rückzahlungen gemäß § 18 5b BAföG i.V.m. § 6 DarlehensV**
1996	56.081
1997	63.059
1998	76.281
1999	96.033
2000	85.522
2001	80.091
2002	77.581
2003	67.128
2004	60.659
2005	59.820
2006	54.354
2007	53.137
2008	56.782

Jahre	Anzahl vorzeitiger Rückzahlungen gemäß § 18 5b BAföG i.V.m. § 6 DarlehensV
2009	61.871
2010	78.138
2011	79.974
2012	75.783
2013	90.674
2014	93.094
2015	89.892

8. Wie viele ehemalige BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger beantragen per BAföG-Härtefallantrag einen gänzlichen Erlass ihrer Schulden?

   Und wie viele bekommen diesen gewährt?

Ein Erlass des BAföG-Darlehens gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 3 BHO kommt nur in Betracht, wenn der unverschuldeten Notlage („besondere Härte“) eines Darlehensnehmers nicht mit anderen, weniger weitreichenden Maßnahmen – wie eben einer Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung nach § 18a Absatz 1 BAföG oder einer Stundung gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 1 BHO – Rechnung getragen werden kann. Freistellung, Stundung und Erlass stehen dabei in einem Stufenverhältnis (vgl. VV 3.2 zu § 59 BHO). In dem Zeitraum 1996 bis 2015, auf den sich die Fragesteller beziehen, wurde vom Bundesverwaltungsamt daher auch kein Erlass im Sinne von § 59 Absatz 1 Nummer 3 BHO ausgesprochen, da die Gewährung einer Freistellung oder Stundung einem gänzlichen Erlass der Darlehensschuld nach § 59 Absatz 1 Nummer 3 BHO regelmäßig vorgeht. Eine Befreiung von der Darlehensrestschuld erfolgt aber insbesondere über den Abschluss eines Vergleiches mit dem Bundesverwaltungsamt gemäß den Voraussetzungen des § 58 Absatz 1 Nummer 2 BHO oder durch Restschuldbefreiung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens. Hierzu liegen der Bundesregierung keine statistischen Daten vor.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333